

Sache ab. MÜHLBERGER schreibt zu diesem Problem: „So kann es erforderlich sein, die Persönlichkeit des Täters im Zusammenhang mit Ausführungen über die Straftat und deren Höhe zu schildern, wenn es sich z. B. um einen asozialen, mehrfach Vorbestraften handelt. Andererseits kann es die Überzeugungskraft des Urteils erhöhen, wenn die Entwicklung der Persönlichkeit am Beginn des Urteils dargelegt wird, weil sie in besonders engem Zusammenhang mit den Motiven des Täters steht und maßgeblich den Entschluß zur Tat beeinflusst hat. Inhalt und Aufbau des jeweiligen Urteils werden auch davon bestimmt, ob die besondere gesellschaftliche Bedeutung einer Tat dargelegt werden muß, weil sie gegen neu entstandene sozialistische Verhältnisse gerichtet ist oder im Zusammenhang mit speziellen, nicht antagonistischen Widersprüchen steht, die beim umfassenden Aufbau des Sozialismus auftreten können. Eine unterschiedliche Darstellung kann auch notwendig sein, wenn mehrere Straftaten eines Angeklagten behandelt werden müssen. Ergeben sich z. B. aus vorangegangenen Straftaten weitere . . . , dann ist eine chronologische Schilderung zweckmäßig. Eine Vielzahl von Straftaten wird aber insbesondere dann, wenn es sich um jeweils mehrere, in ihrem Charakter gleichartige Delikte handelt, die auch jeweils rechtlich gleich zu beurteilen sind, besser komplex dargelegt. Dadurch wird das Urteil übersichtlicher und damit auch verständlicher.

Solche der Vielfalt des Lebens sowie den Prinzipien einer analytischen Untersuchung entsprechenden Erwägungen setzen voraus, daß sich das Gericht nach der Beweisaufnahme über die im Urteil zu behandelnden Probleme, ihre Bedeutung und ihren jeweiligen Zusammenhang Klarheit verschafft und davon ausgehend den gesetzlichen Anforderungen entsprechend Aufbau und Gliederung des Urteils festlegt.“¹³

Durch den Hinweis, daß sich aus den Urteilsgründen die Tatbestandsmäßigkeit der Handlung ergeben muß, leitet das Gesetz dazu an, nur solche Tatsachen in die Sachverhaltsdarstellung aufzunehmen, die unter dem Gesichtspunkt des anzuwendenden Strafgesetzes erheblich sind, um bereits mit der Darstellung des Tatgeschehens die später erfolgende rechtliche Würdigung vorzubereiten. Die Darstellung des Tatgeschehens muß die begangene Straftat in ihren objektiven und subjektiven Merkmalen sichtbar machen.

In bezug auf das Objekt genügt gewöhnlich die verständliche Bezeichnung der gesellschaftlichen Erscheinungen oder Prozesse, auf die der Angeklagte in einer für die Gesellschaft schädlichen Weise eingewirkt hat. Nur in Ausnahmefällen (z. B. in Strafsachen wegen Verbrechen gegen die Souveränität der Deutschen Demokratischen Republik, den Frieden, die Menschlichkeit und die Menschenrechte, wegen Verbrechen gegen die Deutsche Demokratische Republik) sind zum Objekt der Straftat politische und juristische Ausführungen erforderlich.

Weil die objektive Seite der Straftat der Ausgangspunkt für die strafrechtliche Beurteilung der Straftat ist, müssen die Urteilsgründe alle Tatsachen schildern, aus denen hervorgeht, wie, wann, wo, mit welchen Mitteln und Methoden der Angeklagte durch Tun oder Unterlassen die gesetzlichen Merkmale der Straftat erfüllt hat, welche Folgen eintraten, ob Kausalzusammenhang zwischen der Straftat und ihren schädlichen Folgen besteht, auf welche Ursachen und Bedingungen die Straftat mit

13 Mühlberger, Zum Inhalt und Aufbau des Strafurteils, in: NJ 1965, S. 723